

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Kontrollmaßnahmen bei früherem Suchtmittelmissbrauch, Verabredung zu einem Alkomattest und Aufforderung zum Alkotest.

Kontrollmaßnahmen bei Suchtmittelmissbrauch

Der Antragsteller beehrte bei der Behörde die Ausstellung einer Lenkberechtigung für die Klasse C. Da der Antragsteller in der Vergangenheit drogenabhängig gewesen war, wurde ihm der Führerschein nur auf ein Jahr befristet und unter der Auflage erteilt, monatliche Harnkontrollen auf Cannabinoide, Opiate, Amphetamine und Benzodiazepine sowie bei Nachuntersuchung nach einem Jahr eine psychiatrische Stellungnahme vorzulegen.

Diese Entscheidung gründete auf einem Amtssachverständigengutachten und der Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie. Daraus ging hervor, dass beim Antragsteller eine Cannabisabhängigkeit bestanden und er sich einer Drogenlangzeittherapie unterzogen hatte. Laut Behörde seien Kontrollmaßnahmen daher unverzichtbar und gemäß § 14 Absatz 5 der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) zwingend vorgeschrieben.

Dem Gutachten und der Stellungnahme war zu entnehmen, dass der Antragsteller seit 19 Monaten drogenfrei ist, seit 14 Monaten keine psychiatrische Medikation nötig hatte, keine psychotischen Symptome aufgetreten sind und die durchgeführten Harntests ein unauffälliges Ergebnis gebracht hatten, was für eine dauernde Abstinenz hinsichtlich illegaler Drogen sprach.

Der Adressat des Bescheids erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, § 14



Abschleppung in einer Ladezone: Eine gesetzmäßig verordnete und kundgemachte Ladezone ist zur Gänze für ihre bestimmungsgemäße Verwendung freizuhalten.

Absatz 5 FSG-GV beziehe sich nur auf Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 (Klassen A, B, B+E und F) treffe aber keine Aussage über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 (Unterklassen C1 und C1+E sowie der Klassen C, D, C+E, D+E und G) durch Personen, die ehemals suchtmittelabhängig gewesen seien.

Der Verwaltungsgerichtshof schickte voraus, nach herrschender Judikatur schließe der Umstand, dass § 14 Absatz 5 FSG-GV zur gesundheitlichen Eignung ehemals alkohol- oder suchtmittelabhängiger Personen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 keine Aussage treffe, diese Personen nicht schlechthin vom Erwerb bzw. Besitz einer Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge dieser Gruppe aus. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers biete diese Bestimmung aber auch keine

Grundlage dafür, die Befristung der Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse C bzw. C1 sei unzulässig. „Schon auf Grund eines Größenschlusses können die Anforderungen, die an Lenker von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 gestellt werden, nicht geringer sein als hinsichtlich der Lenker von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1“, stellte das Höchstgericht klar.

Daher seien die Kriterien des § 14 Absatz 5 FSG-GV auch für Lenker von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 anzusetzen. „Bei individueller Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen dieser Gruppe sind jedoch zusätzlich die mit dem Lenken schwerer Fahrzeuge verbundenen Risiken und Gefahren besonders zu berücksichtigen“, so der VwGH (vgl. VwGH 27.5.1999, Zl. 99/11/0047, VwSlg 15.168/A).

Dennoch wertete der

VwGH die Beschwerde im Ergebnis als berechtigt und hob den Bescheid auf: Dies begründete das Höchstgericht damit, ein in der Vergangenheit liegender Suchtmittelmissbrauch einer Person vermöge im Hinblick darauf, dass diese mittlerweile über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen habe, Kontrollmaßnahmen nicht zu rechtfertigen.

Im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides war bereits eine 24-monatige Drogenabstinenz des Antragstellers vorgelegen. Für den VwGH gab es daher keinen Grund, einen Rückfall als wahrscheinlich anzunehmen: „In einem solchen Fall ist für eine Auflage und eine Befristung der Lenkberechtigung, die ja eine Erkrankung zur Voraussetzung hat, mit deren Verschlechterung gerechnet werden muss, kein Raum mehr.“

Auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des Artikels 14 des Anhangs III der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ergebe sich keine andere Beurteilung. Diese Richtlinienbestimmung verlange, dass die zuständige ärztliche Stelle die zusätzlichen Risiken und Gefahren gebührend berücksichtigen müsse, die mit dem Führen von Fahrzeugen der Gruppe 2 verbunden seien. Sie biete jedoch keine Grundlage für die Annahme, dass bei einem Lenker von Kfz der Gruppe 2 eine Rückfallgefahr für wahrscheinlicher anzusehen sei, als bei Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1.

VwGH 2006/11/0152
22.4.2008

Abschleppen in einer Ladezone

Einem Lenker wurden die Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung seines in einer Ladezone verkehrsbeeinträchtigend abgestellten Pkw vorgeschrieben. Er erhob gegen diesen Bescheid Beschwerde an den VwGH und berief sich darauf, die Ladezone sei nicht ordnungsgemäß kundgemacht worden. Außerdem hätte er gerade noch außerhalb der Verbotzone geparkt.

Der Verwaltungsgerichtshof erwiderte: „Weder nach dem Gesetz noch nach dem Text der Verordnung war eine Kundmachung der Verbotzone allein durch Verkehrszeichen ausgeschlossen“. Das Höchstgericht führte weiter aus: „Die eine Schrägparkordnung ausdrückenden Bodenmarkierungen sind bei einer zeitlich beschränkt angeordneten Ladezone jedenfalls für den außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Ladezone liegenden Zeitraum sinnvoll und wirksam.“ Auf das Argument des Fahrzeughalters, er habe sein Fahrzeug „gerade noch außerhalb der Verbotzone geparkt“ sei Folgendes zu erwidern: Es ergebe sich auch aus den vom Lenker vorgelegten Beilagen, dass sein Fahrzeug zumindest teilweise in die Ladeverbotzone hineingeragt sei. „Eine gesetzmäßig verordnete und kundgemachte Ladezone ist jedoch zur Gänze für ihre bestimmungsgemäße Verwendung freizuhalten (vgl. VwGH 29.8.2003, Zl. 2003/02/0027)“, schloss das Höchstgericht. Darauf, ob die Verwendung der Ladezone durch größere Fahrzeuge rechtlich nicht möglich gewesen wäre, kommt es nicht an.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.
VwGH 2006/02/0070
20.6.2006



Schon der bloße Verdacht des Lenkers in alkoholisiertem Zustand rechtfertigt die Aufforderung zum Alkotest.

Verabredung zu einem Alkomattest

Ein Autofahrer wurde nach einem Unfall von Exekutivbeamten aus seinem Fahrzeug befreit und es wurde die Rettung verständigt. Die Beamten forderten den Lenker auf, einen Alkotest durchzuführen, womit er sich einverstanden erklärte. Doch noch bevor der Alkomat funktionsfähig war, wies ein Arzt den Fahrzeughalter in das Landeskrankenhaus Zams ein. Die Beamten der Sektorstreife vereinbarten mit dem Lenker, dass er sich vorerst im Krankenhaus behandeln lassen solle und im Anschluss daran der Alkotest durchgeführt werde. Der Lenker verließ aber das Krankenhaus, ohne den Alkomattest gemacht zu haben. Daraufhin wurde ihm wegen Verweigerung des Alkotests eine Geldstrafe in der Höhe von 1.162 Euro auferlegt.

Der Kfz-Fahrer erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, er sei von der behandelnden Ärztin aus dem Krankenhaus entlassen worden, „ohne dass ihm weitere Instruktionen im Zusammenhang mit einem allfälligen noch ausstehenden Alkotest erteilt worden“ seien. Er ha-

be davon ausgehen müssen, „dass die notwendigen Daten zur Bestimmung des Alkohols nun vorliegen und er keinerlei weitere Schritte setzen“ müsse.

Der Verwaltungsgerichtshof wertete das Verhalten zweifelsfrei als Verweigerung des Atemalkoholtests. Eine Weigerung liege laut Höchstgericht vor, weil der Lenker „in Kenntnis des Umstandes, dass die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt im Landeskrankenhaus Zams durchgeführt werden sollte, dieses ohne Rückfrage verlassen“ habe (vgl. VwGH 25.11.2005, Zl. 2005/02/0254).

„Dem Umstand, dass ihm die Ärztin keine Instruktionen zur Atemluftalkoholuntersuchung gegeben habe, kommt keine maßgebliche Bedeutung zu“, sprach der VwGH aus. Es erübrige sich daher, die näheren Umstände des „Verschwindens“ aus dem Krankenhaus – ob er sich „irgendwo versteckt“ gehalten oder sich einfach entfernt habe – näher zu behandeln.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab.

VwGH 2005/02/0290
11.8.2006

Alkotest ohne Inbetriebnahme des Kfz

Einem Pkw-Lenker wurde zur Last gelegt, sich geweigert zu haben, seine Atemluft auf deren Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Über ihn wurde deshalb eine Geldstrafe in der Höhe von 1.162 Euro verhängt.

Der Lenker erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und brachte vor, das Kraftfahrzeug sei nicht in Betrieb gewesen, weshalb er nicht zum Atemalkoholtest aufgefordert hätte werden dürfen. Auch stehe nur die Alkoholkonzentration im Blut unter Strafsanktion der Straßenverkehrsordnung.

Der Verwaltungsgerichtshof zitierte die ständige Rechtsprechung, wonach bereits der bloße Verdacht ausreiche, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt (vgl. VwGH 18.3.2005, Zl. 2003/02/0162). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ergebe sich das Vorliegen eines derartigen Verdachts schon daraus, dass der Aufgeforderte auf dem Lenkersitz angetroffen worden sei (vgl. VwGH 25.2.2005, Zl. 2005/02/0030).

Der VwGH argumentierte weiters: „Die Ausführungen, dass der Zündschlüssel nicht im Zündschloss und der Motor nicht in Betrieb gewesen sei, gehen daher ins Leere.“

Das Argument, unter Strafsanktion stehe nur die Alkoholkonzentration im Blut, sei laut Verwaltungsgerichtshof völlig verfehlt. Hier genüge der Hinweis auf den Wortlaut der entsprechenden Strafbestimmung der StVO.

Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2006/02/0182
11.8.2006

Valerie Kraus